



Statuten

Inhaltsverzeichnis

I	<u>Gründung, Sitz, Dachverband, Zweck</u>	3
	1. Gründung	3
	2. Sitz	3
	3. Dachverband	
II	<u>Zweck, Vereinsaufgaben</u>	3
	4. Zweck	3
	5. Vereinsaufgaben	3
III	<u>Mitgliedschaft</u>	4
	6. Allgemeines	4
	7. Sektionen	4
	8. Aufnahme von Mitgliedern	4
	9. Ehrenmitglieder/Freimitglieder	4
	10. Austritt	4
	11. Ausschluss	5
IV	<u>Die Organe</u>	5
	12. Die Organe	5
	13. Die Generalversammlung	5
	14. Der Vorstand	7
	15. Die Rekurskommission	8
	16. Die Rechnungsrevisoren	9
V	<u>Finanzen</u>	9
	17. Die Einnahmen	9
	18. Der Verwendungszweck	9
	19. Die Haftung	9
VI	<u>Aktiv-Mitgliedschaft / Lizenzierung</u>	10
	20. Aktive/Junioren	10
	21. Lizenzen	10
VII	<u>Strafen</u>	10
	22. VS-Befugnis	10
	23. Strafgründe	10
	24. Strafformen	
VIII	<u>Vereinsjahr</u>	10
	25. Geschäftsjahr	10
IX	<u>Verbandsvorschriften</u>	11
	26. Unterstellung	11
X	<u>Vereinsauflösung</u>	11
	27. Auflösung	11
XI	<u>Schlussbestimmung</u>	11
	28. Inkrafttreten	11

I Gründung, Sitz, Dachverband

1. Gründung

Unter dem Namen Rollschuh-Sport Basel wurde am 30. März 1939 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) gegründet. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Sitz

Der Sitz des Vereins ist Basel. Offizielle Adresse ist immer diejenige des Präsidenten oder eines Postfaches.

3. Dachverband

Der Rollschuh-Sport Basel (nachfolgend nur noch RSB genannt) ist Mitglied:

- a.) des Schweizerischen Rollsport-Verbandes (SRV)
- b.) evtl. weitere Verbände und/oder Organisationen

II Zweck, Vereinsaufgaben

4. Zweck

Der RSB dient der Förderung und der Verbreitung des Rollsportes in Basel und Umgebung. Als Rollsport gelten die Sportarten von Swiss Skate (Dachverband des Schweizer Rollsports).

5. Vereinsaufgaben

Erreichung dieses Zieles befasst sich der Verein mit folgenden Aufgaben:

- a.) Förderung des guten Einvernehmens unter den Mitgliedern und den ihm angeschlossenen Sektionen unter Wahrung ihrer sportlichen Selbständigkeit.
- b.) Pflege und Förderung der Vereinsinteressen durch die Mitgliedschaft bei SRV und evtl. anderen nationalen und internationalen Organisationen.
- c.) Förderung der Zusammenarbeit mit den Regional- und Stadtverbänden sowie anderen Verbänden mit gleichgerichtetem Tätigkeitsgebiet.
- d.) Förderung des Nachwuchses.
- e.) Förderung der Schieds- und Preisrichter und technischer Funktionäre.
- f.) Ausarbeitung der Vereins-Wettkampf-Reglemente.
- g.) Propaganda für den Rollsport durch Veranstaltungen und Publikationen.

III Mitgliedschaft

6. Aufnahmegeesuch

Der RSB besteht aus:

- a.) Aktivmitgliedern (Beitrag gemäss GV-Beschluss, mit Stimmrecht)
- b.) Junioren (Altersgrenze 18 Jahre, mit Elternstimmrecht)
- c.) Passiven
- d.) Freunde
- e.) Supporter
- f.) Ehren- und Freimitglieder

Alles Jahresbeiträge werden von der GV festgelegt. Ehren- und Freimitglieder bezahlen keine Beiträge.

7. Sektionen

Der RSB besteht aus folgenden Sektionen:

- Rollkunstlauf

a.) Aufnahmegeesuch:

Ein Aufnahmegeesuch von weiteren Sektionen muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Dem Gesuch sind Angaben über die Zusammensetzung der Sektionen beizulegen.

b.) Aufnahme und Vorbehalt:

Der Vorstand kann im Laufe der Saison eine provisorische Aufnahme vornehmen, welche den anderen Sektionen mitzuteilen ist. Letztere können innert vier Wochen gegen die provisorische Aufnahme Einspruch erheben. Die definitive Aufnahme erfolgt an der Generalversammlung. Durch die Aufnahme in den Verein anerkennt die Sektion die Statuten des RSB.

8. Aufnahme von Mitgliedern

Personen, die dem RSB beitreten möchten, füllen ein Anmeldeformular aus. Die definitive Aufnahme erfolgt an der nächsten Generalversammlung.

Bei Junioren oder unmündigen Personen hat die Anmeldung durch die Inhaber der elterlichen Gewalt oder des Vormundes zu erfolgen.

Durch die Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Statuten des RSB.

9. Ehrenmitglieder/Freimitglieder

Personen, die sich um den RSB in ganz besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung des Vereins zu Ehrenmitgliedern/Freimitgliedern ernannt werden.

10. Austritt

Austrittserklärungen von Mitgliedern müssen bis spätestens 31. Dezember via eingeschriebenem Brief, E-Mail oder das entsprechende Formular auf der RSB-Webseite an den oder die Chef:in Administration eingereicht werden. Nach dieser Frist eingereichte Austritte bewirken, dass das Mitglied für ein weiteres Jahr die Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen hat.

11. Ausschluss

Mitglieder welche,

- a.) die bestehenden Vereinsstatuten und Reglemente verletzen,
- b.) die gefassten Beschlüssen zuwiderhandeln,
- c.) die Interessen und das Ansehen des RSB schädigen und/oder
- d.) die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem RSB nicht erfüllen.

können auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein werden weder durch Austritt noch durch Ausschluss aufgehoben.

IV Die Organe

12. Die Organe

Die Organe des RSB sind:

- a.) Die Generalversammlung (GV)
- b.) Der Vorstand (VS)
- c.) Die Rekurskommission (RK)
- d.) Die Rechnungsrevisoren (RR)

13. Die Generalversammlung

a.) Einberufung:

Die ordentliche Generalversammlung (GV) als oberstes Organ findet jährlich bis spätestens 31. März statt. Der Vorstand beruft alle Mitglieder mindestens sechs Wochen im Voraus zur GV ein und lässt spätestens eine Woche vor der GV den stimmberechtigten Mitgliedern die Traktandenliste zukommen. Diese kann alternativ auch auf der Homepage aufgeschaltet werden.

b.) Leitung der Generalversammlung:

Der oder die aktuelle Präsident:in oder sein oder seine Stellvertreter:in leitet die GV bis zum Schluss.

c.) Stimmberechtigung:

Stimmberechtigt an der GV sind:

- a.) Aktivmitglieder
- b.) Ein oder eine Vertreter:in der elterlichen Gewalt eines Juniorenmitgliedes (pro Junior eine Stimme)
- c.) Mitglieder des Vorstandes
- d.) Ehrenmitglieder/Freimitglieder
- e.) Passiv-Mitglieder

d.) Kein Stimmrecht:

Mitglieder, die den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem RSB nicht nachgekommen sind, haben kein Stimmrecht.

e.) Die Traktanden der GV sind:

1. Appell
2. Wahl des oder der Stimmenzähler:in und des oder der Tagespräsidenten:in
3. Feststellung und Zählung der Stimmberechtigten
4. Genehmigung des Protokolls der letzten GV, sowie einer ev. «ausserordentlichen GV»
5. Abnahme der Jahresberichte
 - a.) Des oder der Präsidenten:in
 - b.) Des oder der Chef:in der Finanzen
 - c.) der Rechnungsrevisoren
 - d.) des oder der Sportchef:in (Sektionen)
 - e.) evtl. weiterer Organe
6. Decharge-Erteilung an den Vorstand
7. Mutationen
8. Festsetzung der Beiträge:
 - a.) Jahresbeiträge der aktiven Läufer:innen
 - b.) Jahresbeiträge der Passiven
 - c.) Jahresbeiträge der Freunde und Supportern
 - d.) Evtl. weitere Gebühren
9. Genehmigung des Budgets
10. Beschlussfassung über Anträge
 - a.) von Mitgliedern
 - b.) des Vorstandes
11. Wahlen
 - a.) des Vorstandes (der Vorstand konstituiert sich selbst)
 - b.) der Rechnungsrevisoren und deren Ersatzleute
 - c.) der Rekurskommission und deren Ersatzleute
 - d.) evtl. von Spezialkommissionen
12. Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern, sowie evtl. weitere Ehrungen
13. Präsentation und Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
14. Schlussappell

f.) Abstimmungen:

Bei Abstimmungen an der GV gilt das relative Mehr der gültigen Stimmen, mit Ausnahme der folgenden Fälle:

- a.) Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der festgestellten Stimmen, im zweiten eventuell nötigen Wahlgang das einfache Mehr der im ersten Wahlgang abgegebenen Stimmen.
- b.) Dem qualifizierten Mehr von zwei Dritteln der festgestellten Stimmen unterliegen folgende Wahlen und Beschlüsse:
 1. Aufnahme neuer Sektionen
 2. Statutenänderungen
 3. Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes
- c.) Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins hat nur Gültigkeit, wenn er durch die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Stimmen der zu diesem Zeitpunkt stimmberechtigten Mitgliedern an einer ausserordentlichen Generalversammlung gefasst wird, oder im 2. Stimmgang durch Urabstimmung, wobei dabei $\frac{4}{5}$ der Stimmen benötigt werden.

Wahlen und Abstimmungen müssen auf Verlangen eines Mitgliedes geheim durchgeführt werden.

g.) Anträge:

Anträge über Statutenänderungen, sowie Vorschläge, die nicht die ordentliche Traktandenliste einer GV betreffen, sind dem VS schriftlich begründet und eingeschrieben bis spätestens drei Wochen vor der GV einzureichen (Datum des Poststempels).

Bis eine Woche vor der GV müssen die Mitglieder informiert werden. Dies kann über die Homepage erfolgen.

Dringlichkeitsanträge, die an der GV gestellt werden, müssen von $\frac{3}{4}$ der bei Appell registrierten Stimmen erheblich erklärt werden, bevor sie behandelt werden können.

h.) Ausserordentliche GV:

Eine «ausserordentliche GV» muss durch den VS einberufen werden:

- a.) Wenn $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung verlangt,
- b.) Aufgrund eines Entscheides der Rekurskommission und/oder
- c.) Wenn $\frac{2}{3}$ der Vorstandsmitglieder dies verlangen.

Die ausserordentliche GV muss spätestens innert fünf Wochen nach Eingang eines formgerechten und begründeten Begehrens abgehalten werden.

Die Einladung hat zwei Wochen vor dieser ausserordentlichen GV unter Bekanntgabe von Ort, Datum, Zeit und Traktanden durch den VS zu erfolgen.

14. Der Vorstand

Der Vorstand des RSB besteht aus mindestens drei und maximal sieben Mitgliedern. Die Mitglieder werden einzeln, jedoch nicht für eine Funktion durch die GV für ein Jahr gewählt.

Sämtliche Mitglieder sind nach Ablauf dieser Amtsdauer wieder wählbar. Für den Fall, dass ein VS-Mitglied vorzeitig ausscheidet, kann sich der VS selbst ergänzen. Die Wahl bleibt der nächsten GV vorbehalten. Bei Stimmengleichheit besitzt der oder die Präsident:in den Stichentscheid.

a.) Zusammensetzung:

Der Vorstand konstituiert sich selbst und hat folgende Ressorts verpflichtend zu besetzen:

- a.) Präsident:in
- b.) Sportchef:in
- c.) Chef:in Finanzen
- d.) Chef:in Administration

Sofern nicht genügend Vorstandsmitglieder zur Wahl stehen, besteht die Möglichkeit, mehrere Posten in Personalunion zu besetzen. Die Mitglieder des Vorstandes müssen einzeln gewählt werden, auf Verlangen in geheimer Wahl.

b.) Pflichtenheft:

Für sämtliche Ressorts gibt es ein Pflichtenheft, welches die Aufgaben, Kompetenzen des oder der jeweiligen Ressortinhaber:in regelt.

c.) Funktionsfähigkeit:

Nach der Wahl durch die GV tritt der Vorstand in Funktion. Er tagt auf Einladung des oder der Präsidenten:Präsidentin oder auf Verlangen von $\frac{1}{3}$ der VS-Mitglieder.

Die Einladung erfolgt schriftlich. Um beschlussfähig zu sein und um Verfügungen erlassen zu können, muss die Mehrheit des VS zusammentreten.

Bei Abstimmungen innerhalb des VS hat der oder die Präsident:in Stichentscheid.

d.) Unterschrift:

Die VS-Mitglieder zeichnen kollektiv zu zweien. Auf Vereinskonten zeichnen der oder die Präsident:in oder sein oder seine Stellvertreter:in mit dem oder der Chef:in der Finanzen.

e.) VS-Pflichten:

Der Vorstand ist gegenüber den Mitgliedern für eine ordnungsgemässe Geschäftsführung verpflichtet.

Die Pflichten des VS sind im Wesentlichen die Folgenden:

- a.) Er vertritt den Verein gegenüber Dritten im In- und Ausland und gegenüber den Medien.
- b.) Er ist verantwortlich für den Abschluss und die Organisation nationaler und internationaler Begegnungen.
- c.) Er erledigt die Korrespondenz und die laufenden Geschäfte.
- d.) Er erstellt von jeder Sitzung und von jeder GV ein Protokoll.
- e.) Der VS beschliesst das Datum der ordentlichen und ausserordentlichen GV, er bereitet diese vor und beruft sie ein.
- f.) Er erstellt die Jahresberichte, die Jahresrechnung und das Budget.
- g.) Er überwacht die Einhaltung der Statuten und Reglemente, die Entscheide der GV, sowie seine eigenen Beschlüsse.
- h.) Er erledigt Proteste.
- i.) Er ernennt die Mitglieder der Betriebskommission.
- j.) Der Vorstands beschliesst über den Bei- oder Austritt des RSBs zu weiteren Verbänden und Organisationen gemäss Paragraf 3, Punkt c.) dieser Statuten.

15. Die Rekurskommission

Die Rekurskommission besteht hierarchisch aus einem Präsidenten und dem 1. und 2. Mitglied, sowie zwei Ersatzmitgliedern.

Die Mitglieder der RK werden von der GV für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die am Streitfall befangenen Mitglieder der RK sollten, direkt interessierte jedoch müssen in den Ausstand treten. In diesem Falle hat der VS die Ersatzleute zu bestimmen.

a.) Rekursrecht:

Jedes Mitglied kann gegen alle Sanktionen des VS bei der RK, Rekurs erheben. Der begründete Rekurs ist mit eingeschriebenem Brief innert 6 Tagen nach Erhalt des zu beanstandenden Entscheides beim VS einzureichen (Datum des Poststempels).

Innerhalb der gleichen Frist ist eine Kautions von Fr. 100.- auf das entsprechende Vereinskonto des RSB einzuzahlen. Nichtbeachtung der festgesetzten Frist zur Einreichung des Rekurses und der Bezahlung der Kautions zieht den Verlust des Rekursrechtes nach sich. Die vorgesehenen Fristen laufen am letzten Tag um Mitternacht ab. Der Poststempel ist massgebend. Der Vorstand übermittelt den Rekurs innert 6 Tagen nach Erhalt dem oder der Präsidenten:in der RK oder, bei Abwesenheit, dessen oder deren Stellvertreter:in.

b.) Entscheid:

Die RK ist verpflichtet, ihren Entscheid innert 30 Tagen nach Erhalt des Rekurses den Beteiligten eingeschrieben bekannt zu geben.

Die RK ist befugt, die Entscheide des VS aufzuheben, zu mässigen oder zu verschärfen. Alle RK-Entscheide sind endgültig.

Bis zum definitiven Entscheid der RK sind alle vorinstanzlichen Massnahmen auf-geschoben und laufen gegebenenfalls erst nach dem endgültigen Rekursentscheid weiter.

c.) Kosten:

Die RK entscheidet in jedem Falle über die Kosten und deren Verteilung. Die Kautions wird zurückerstattet, sofern der Kläger von der RK recht bekommt.

16. Die Rechnungsrevisoren

Durch die GV werden zwei Mitglieder und ein Ersatz als Rechnungsrevisoren gewählt. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die RR werden mit der Kontrolle der Jahresrechnung beauftragt. Sie haben der GV einen schriftlichen Bericht vorzulegen. Die RR können jederzeit Einsicht in die laufende Rechnung verlangen.

V Finanzen

17. Die Einnahmen

Die Einnahmen des RSB setzen sich im Wesentlichen zusammen aus:

- a.) Mitgliederbeiträgen
- b.) Einnahmen aus Werbung
- c.) Einnahmen aus Sponsoring
- d.) Einnahmen aus vom Verein organisierten Veranstaltungen
- e.) evtl. weiteren Einnahmen

Die Ansätze der Beiträge, Gebühren usw. werden jeweils durch die GV festgesetzt.

18. Die Verwendung

Die Einnahmen werden verwendet zur Bestreitung der finanziellen Verpflichtungen des Vereins gemäss dem von der GV genehmigten Budget und weiterer jeweils festgesetzter, ausserordentlicher Ausgaben.

Allfällige Entschädigungen an VS-Mitglieder, Delegierte, Funktionäre usw. werden für besondere Aufgaben, sofern nicht budgetiert, durch den VS festgesetzt.

Der Vorstand hat eine Entscheidungsbefugnis bis zum Betrag von Fr. 10.000.-- pro Ereignis für nicht budgetierte Ausgaben. Für höhere Ausgaben, die nicht budgetiert worden sind, muss eine ausserordentliche GV einberufen werden.

19. Die Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen.

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder (Aktiv-, Junioren- und Passivmitglieder) liegt im Rahmen des aktuellen, von der Generalversammlung festgelegten Jahres-beitrages, der Fr. 500.- nicht übersteigen darf.

VI Aktiv-Mitgliedschaft / Lizenzierung

20. Aktive/Junioren

Aktivmitglied oder Junior ist, wer an den vom Verein bestimmten Sportarten aktiv teilnimmt/trainiert. Aktivmitglieder und Junioren des RSB dürfen nur mit Bewilligung des VS gleichzeitig Aktivmitglied oder Junioren eines anderen in- oder ausländischen Rollsport-Clubs sein.

21. Lizenzen

Sobald für ein Aktiv- oder Junioren-Mitglied von einem schweizerisch anerkannten Verband eine Lizenz gelöst worden ist, untersteht dieses Mitglied sowie auch der Verein den jeweiligen Bestimmungen des entsprechenden Dachverbandes.

VII Strafen

22. VS-Befugnis

Der VS ist befugt, Strafen gegen Sektionen und/oder gegen Einzelmitglieder zu verhängen, welche Statuten, Reglemente, Beschlüsse usw. des Vereins verletzen oder in irgendeiner Weise die Interessen und das Ansehen des Vereins schädigen.

23. Strafgründe

Strafen werden verfügt:

- a.) Bei Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein oder der Sektion innerhalb der vorgeschriebenen Frist
- b.) für unkorrektes Verhalten gegenüber dem Verein
- c.) für jedes den Sport schädigendes Verhalten
- d.) für undiszipliniertes Verhalten bei Wettkämpfen und Anlässen

24. Strafformen

Strafen können in Form einer Geldbusse von maximal Fr. 500.--, aber auch zusammen mit einer anderen Strafe ausgesprochen werden: Verweis, Startverbot, Platzverweis, Disqualifikation sowie Sperre bis maximal 12 Monate.

Allfällige Sperrungen können durch den VS den Verbänden gemeldet werden.

VIII Vereinsjahr

25. Geschäftsjahr

Das RSB-Geschäftsjahr, dem die Mitglieder verbindlich sind, entspricht dem Kalenderjahr.

IX Verbandsvorschriften

26. Unterstellung

Der RSB, seine angeschlossenen Sektionen sowie Einzelmitglieder unterstehen folgenden Statuten und Reglementen:

- a.) den Statuten von SRV, Swiss Skate, World Skate Europe, World Skate
- b.) den Reglementen von SRV, Swiss Skate, World Skate Europe, World Skate
- c.) den Statuten, Reglementen allfälliger weiterer Organisationen

X Vereinsauflösung

27. Auflösung

Die Auflösung des RSB kann nur durch eine ausserordentliche GV erfolgen, welche zu diesem Zweck mit eingeschriebenem Brief besonders aufzubieten ist.

Das Vereinsvermögen wird nach der Auflösung des RSB bei einem anerkannten Bankinstitut unter Treuhandschaft der Genossenschaft Rollsport-Halle GRSH für fünf Jahre deponiert. Erfolgt während dieser Zeit keine Neugründung eines Rollsportclubs mit Zweck gemäss Punkt 4., so fällt das Vermögen an die Genossenschaft Rollsport-Halle GRSH.

XI Schlussbestimmung

28. Inkrafttreten

Die vorstehenden Statuten sind durch die ordentliche GV vom 27. Februar 2025 in Basel genehmigt worden. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen alle bisherigen Aufgaben und Anforderungen.

Basel, im Februar 2025

Rollschuh-Sport Basel

Die Präsidentin



Prisca Bernauer

Der TK-Chef



Christian Stohrer